

schrittlicher Brandbekämpfung vom 27. Oktober 1998 (VkBl. 1998 S. 1268) werden hiermit ungültig.

See-Berufsgenossenschaft
Die Geschäftsführung
Göttsch
Vorsitzender

Richtlinien vom 1. August 1999 über die Einführungsausbildung

Diese Richtlinien werden von der See-Berufsgenossenschaft im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassen.

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Alle Personen, die auf einem Seeschiff im Sinne des STCW-Übereinkommens angestellt oder beschäftigt sind, müssen, wenn sie keine Fahrgäste sind, nach Regel VI/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen in Verbindung mit Abschnitt A-VI/1 erster Absatz des STCW-Codes vor der Einweisung in ihre Pflichten an Bord

- eine anerkannte Einführungsausbildung in persönlichen Überlebenstechniken erhalten oder
- unter Berücksichtigung der in Teil B des STCW-Codes gegebenen Anleitungen, soweit einschlägig, ausreichend Informationen und Unterweisung erhalten,

damit sie die in diesem Abschnitt des STCW-Codes enthaltenen Normen für die Befähigung erfüllen.

1.2. Nach § 3 des Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) ist jeder, der ein Schiff zur Seefahrt einsetzt, verpflichtet, für den sicheren Betrieb zu sorgen. Dies umfaßt nach dem Gesetzeswortlaut auch, daß Personen, die auf dem Schiff hierfür beauftragt werden, wirksam ausgewählt, angeleitet, unterrichtet, beobachtet und unterstützt werden. Ferner umfaßt diese Verpflichtung nach § 2 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV), daß die zur Gefahrvermeidung und -verminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

1.3. Nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 SchSG sind für die Erfüllung von Anforderungen hinsichtlich des Verhaltens beim Schiffsbetrieb einschließlich der Regelungen über die sichere Bemannung und die Notfallplanung und -vorsorge der Schiffseigentümer und der Kapitän verantwortlich.

1.4. Nach § 18a der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV) müssen alle erstmalig an Bord beschäftigten Seeleute einen Nachweis über die Erfüllung der in Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes festgelegten Befähigungsnormen erbringen.

1.5. Nach Artikel 5 der Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zwecke einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen müssen alle Personen, die eine seemannische Berufsausbildung erhalten und beabsichtigen, an Bord von Schiffen zu arbeiten, eine Grundausbildung in bezug auf medizinische

Seeschifffahrt

Nr. 126 **Richtlinien vom 1. August 1999 über die Einführungsausbildung, die Sicherheitsgrundausbildung und -unterweisung für Seeleute, die Befähigung von Rettungsbootleuten, die Befähigung in fortschrittlicher Brandbekämpfung sowie die Befähigung für medizinische Erste Hilfe und medizinische Fürsorge durch Seeleute.**

Hamburg, den 14. Juli 1999
LS 20/48.52.02/99

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen werden nachstehende Richtlinien bekanntgemacht. Die Richtlinien dienen der nationalen Umsetzung der Dritten Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. II 1997, S. 1118) im Hinblick auf Aufgaben im Zusammenhang mit Notfällen, Beruflicher Sicherheit, medizinischer Fürsorge und dem Überleben (vgl. auch Abschnitte A-VI/1, A-VI/2, A-VI/3 und A-VI/4 des STCW-Codes).

Die Richtlinien über die Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für Seeleute, über die Ausbildung zum Rettungsbootmann sowie zum Feuerschutzmann in fort-

Hilfsmaßnahmen oder Erste Hilfe bei Unfällen oder bei Lebensgefahr erhalten.

2. Anerkannte Einführungsausbildung, Unterweisung

2.1. Aus den genannten Rechtsgrundlagen ergibt sich die Verpflichtung des Kapitäns, dafür Sorge zu tragen, daß die in Nummer 1.1. genannten Personen vor dem tatsächlichen Beginn ihrer Tätigkeit an Bord

- in die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben eingewiesen werden und
- die Befähigungsnormen gemäß Nummer 1.1 erfüllen.

Dabei entscheidet der Kapitän in eigener Verantwortung, ob und inwieweit etwa vorhandene Befähigungszeugnisse und -nachweise sowie Berufserfahrung der betreffenden Personen berücksichtigt werden können.

2.2. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Personen nicht vom Betreiber des Schiffes angestellt, sondern an Bord anderweitig beschäftigt sind. Den Sicherheitsanforderungen des Abschnitts A-VI/1 erster Absatz des STCW-Codes ist auch in einem solchen Fall zu genügen.

2.3. Eine Einführungsausbildung ist anerkannt, wenn sie den Anforderungen des Abschnitts A-VI/1 erster Absatz Nr. 1 bis 7 des STCW-Codes genügt und der Kapitän des Schiffes darüber für die in Nummer 1.1. genannten Personen - zum Beispiel durch eine Eintragung im Schiffstagebuch - einen Nachweis erbringen kann.

2.4. Soweit die Einführungsausbildung durch bestimmte in Abschnitt A-VI/1 erster Absatz des STCW-Codes genannte, an Land oder an Bord vermittelte Informationen sichergestellt werden soll, gelten die Informationen als ausreichend, wenn darin die von der See-Berufsgenossenschaft gegen Kostenerstattung bereitgestellten Unterlagen enthalten sind.

Richtlinien vom 1. August 1999 über die Sicherheitsgrundausbildung und -unterweisung für Seeleute

Diese Richtlinien werden von der See-Berufsgenossenschaft im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassen.

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Alle Seeleute, die als Teil der Schiffsbesatzung für die Wahrnehmung von Pflichten im Bereich der Sicherheit oder der Verhütung von Verschmutzung beim Betrieb eines Schiffes im Sinne des STCW-Übereinkommens angestellt oder beschäftigt sind, müssen nach Regel VI/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen in Verbindung mit Abschnitt A-VI/1-2 des STCW-Codes vor Zuweisung jeglicher Pflichten an Bord

- eine angemessene anerkannte Sicherheitsgrundausbildung oder -unterweisung nach Maßgabe von Abschnitt A-VI/1-2.1 des STCW-Codes erhalten und
- durch einen Befähigungsnachweis, eine Prüfung oder eine andauernde Einschätzung den

Nachweis im Sinne von Abschnitt A-VI/1-2.2 des STCW-Codes erbringen.

1.2. Nach § 3 des Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) ist jeder, der ein Schiff zur Seefahrt einsetzt, verpflichtet, für den sicheren Betrieb zu sorgen. Dies umfaßt nach dem Gesetzeswortlaut auch, daß Personen, die in dem Schiffsverkehrsunternehmen und auf dem Schiff hierfür beauftragt werden, wirksam ausgewählt, angeleitet, unterrichtet, beobachtet und unterstützt werden. Ferner umfaßt diese Verpflichtung nach § 2 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV), daß die zur Gefahrvermeidung und -verminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

1.3. Nach dem Grundsatz des § 7 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 SchSG ist für die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Organisation und innerbetrieblichen Überwachung, Konzepte und Verfahren für die schiffsbezogene Sicherheit einschließlich der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Verhütung der Meeresverschmutzung an Bord und an Land der Schiffseigentümer oder von ihm dazu Beauftragte verantwortlich.

1.4. Nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 SchSG sind für die Erfüllung von Anforderungen hinsichtlich des Verhaltens beim Schiffsbetrieb einschließlich der Regelungen über die sichere Bemannung und die Notfallplanung und -vorsorge der Schiffseigentümer oder von ihm Beauftragte und der Kapitän verantwortlich.

1.5. Nach § 2 der Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) hat der Reeder das Schiff nach Anzahl, Qualifikation und Eignung der Besatzungsmitglieder so zu besetzen, daß u. a. die Schiffssicherheit und die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes und des maritimen Umweltschutzes gewährleistet sind.

1.6. Nach Artikel 5 der Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zwecke einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen müssen alle Personen, die eine seemännische Berufsausbildung erhalten und beabsichtigen, an Bord von Schiffen zu arbeiten, eine Grundausbildung in bezug auf medizinische Hilfsmaßnahmen oder Erste Hilfe bei Unfällen oder bei Lebensgefahr erhalten.

2. Befähigungsnachweis über die Sicherheitsgrundausbildung

2.1. Aus den genannten Rechtsgrundlagen ergibt sich die Verpflichtung des Kapitäns, nur solchen Seeleuten Aufgaben im Bereich der Sicherheit und der Verhütung von Verschmutzung zu übertragen, die einen Nachweis über die Sicherheitsgrundausbildung besitzen.

2.2. Die Befähigungsnachweise können erworben werden

2.2.1. originär durch Nachweis der erforderlichen Befähigungen im Rahmen von anerkannten Lehrgängen oder

- 2.2.2. durch Anerkennung vorhandener gleichwertiger Nachweise über die erforderliche Befähigung oder
- 2.2.3. durch eine Kombination dieser beiden.
Die Anlage enthält Beispiele für eine Gleichwertigkeit im Sinne von Nummer 2.2.2.
- 2.3. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit Erlaß LS 20/48.52.03/98 (See 17) vom 7. Dezember 1998 die Zuständigkeit der See-Berufsgenossenschaft für die Erteilung der Befähigungsnachweise über die Sicherheitsgrundausbildung auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 und der Anlage 8 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung bekanntgemacht.
- 2.4. Unterweisungen, Lehrgänge, Dienste, Ausbildungsprogramme sowie eine Sicherheitsgrundausbildung insgesamt im Sinne von Abschnitt A-VI/1 Absatz 2 des STCW-Codes sind anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen des STCW-Übereinkommens und -Codes entsprechen. Sie sind anerkannt, wenn sie von der See-Berufsgenossenschaft anerkannt werden.
- 2.5. Als anerkannte Lehrgänge gelten auch die Vermittlung entsprechender Befähigungen durch eine Ausbildung, die auf der Grundlage
- 2.5.1. von Verordnungen und Richtlinien des Bundes oder der Länder durchgeführt wird oder
- 2.5.2. von Lehrmaterial durchgeführt wird, das die See-Berufsgenossenschaft auf Antrag gegen Kostenersatzung zur Verfügung stellt, sofern die Befähigung durch eine Prüfung bei der See-Berufsgenossenschaft festgestellt wird.

Anlage

(zu Nummer 2.2.2.)

Beispiele für eine Gleichwertigkeit

- Nachweise, die von anderen Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens ausgestellt wurden und auf die Befähigungsnorm A-VI/1 des STCW-Codes Bezug nehmen,
- Befähigungszeugnisse als Rettungsbootmann (gem. See-BG-Richtlinie B2) und als Feuerschutzmann (gem. See-BG-Richtlinie B3), bei gleichzeitigem Nachweis über eine anerkannte Erste-Hilfe-Ausbildung im Sinne von STCW-Regel VI/4 oder einen medizinischen Wiederholungslehrgang gemäß § 2 Abs. 3 der Krankenfürsorgeverordnung (**Bemerkung:** Der Nachweis über die Sicherheitsgrundausbildung erfüllt daher insofern die in vorgeschriebenen Prüfungen als Zulassungsvoraussetzungen genannten Befähigungsnormen „Rettungsbootbefähigungszeugnis und Feuerschutzbefähigungszeugnis“),
- der erste Schulzeitblock an einer seefahrtbezogenen Berufsschule nach dem Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker sowie die überbetriebliche Ausbildung in der Brandabwehr und Rettung nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung (SMAusbV) und ein Erste-Hilfe-Lehrgang (siehe Richtlinien vom 1. August 1999 über die Befähigung für medizinische Erste Hilfe und medizinische Fürsorge durch Seeleute),
- der Ergänzungslehrgang für den Decksbetrieb nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung (SMAusbV) und ein Erste-Hilfe-Lehrgang (siehe Richtlinien vom 1. August 1999 über die Befähigung für medizinische Erste Hilfe und medizinische Fürsorge durch Seeleute),
- eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Offiziersassistent und die überbetriebliche Ausbildung in der Brandabwehr und Rettung nach den Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer und technischer Offiziersassistent und als Offiziersassistent im Gesamtschiffsbetrieb und ein Erste-Hilfe-Lehrgang (siehe Richtlinien vom 1. August 1999 über die Befähigung für medizinische Erste Hilfe und medizinische Fürsorge durch Seeleute),
- Nachweise über die Teilnahme an einem vor dem 1. Februar 1997 begonnenen Sicherheitslehrgang für Erstanmusternde im Rahmen der Richtlinien für die Durchführung von Sicherheitslehrgängen des Bundesministeriums für Verkehr von 1985 und ein Erste-Hilfe-Lehrgang (siehe Richtlinien vom 1. August 1999 über die Befähigung für medizinische Erste Hilfe und medizinische Fürsorge durch Seeleute).

Richtlinien vom 1. August 1999 über die Befähigung von Rettungsbootleuten

Diese Richtlinien werden von der See-Berufsgenossenschaft im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassen.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Alle Seeleute, die für die Wahrnehmung von Pflichten der Rettungsbootleute für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote - außer schnelle Bereitschaftsboote - beim Betrieb eines Schiffes im Sinne des STCW-Übereinkommens bestimmt sind, müssen nach Regel VI/2 Abs. 1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen in Verbindung mit Abschnitt A-VI/2 Abs. 1 und unter Berücksichtigung der Anleitung des Teiles B des STCW-Codes
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - eine anerkannte Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten abgeleistet haben oder an einem anerkannten Ausbildungslehrgang teilgenommen und eine anerkannte Seefahrtzeit von mindestens 6 Monaten abgeleistet haben,
 - nachweisen, daß sie in der praktischen Tätigkeit die in Spalte 1 der Tabelle A-VI/2-1 des STCW-Codes genannten Befähigungen besitzen und
 - durch eine Prüfung oder andauernde Bewertung als Teil eines anerkannten Ausbildungsprogramms in den in Spalte 2 dieser Tabelle aufgeführten Bereichen ausreichende Kenntnisse nachweisen, damit sie in der Lage sind, in Notfällen ein Überlebensfahrzeug oder Bereitschaftsboot zu Wasser zu lassen und die Verantwortung für das Boot zu übernehmen.
- 1.2. Alle Seeleute, die für die Wahrnehmung von Pflichten der Rettungsbootleute für schnelle Be-

reitschaftsboote beim Betrieb eines Schiffes im Sinne des STCW-Übereinkommens bestimmt sind, müssen nach Regel VI/2 Abs. 2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen in Verbindung mit Abschnitt A-VI/2 Abs. 2 und unter Berücksichtigung der Anleitung des Teiles B des STCW-Codes

- Inhaber eines Befähigungsnachweises als Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote sein,
- an einem anerkannten Ausbildungslehrgang teilgenommen haben,
- nachweisen, daß sie in der praktischen Tätigkeit die in Spalte 1 der Tabelle A-VI/2-2 des STCW-Codes genannten Befähigungen besitzen und
- durch eine Prüfung oder andauernde Bewertung als Teil eines anerkannten Ausbildungsprogramms in den in Spalte 2 dieser Tabelle aufgeführten Bereichen ausreichende Kenntnisse nachweisen, damit sie in der Lage sind, in Notfällen ein schnelles Rettungsboot zu Wasser zu lassen und die Verantwortung für das Boot zu übernehmen.

- 1.3. Alle Seeleute, die als Teil der Schiffsbesatzung für die Wahrnehmung von Pflichten im Bereich der Sicherheit oder der Verhütung von Verschmutzung beim Betrieb eines Schiffes im Sinne des STCW-Übereinkommens angestellt oder beschäftigt sind, müssen nach Regel VI/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen in Verbindung mit Abschnitt A-VI/1-2 des STCW-Codes vor Zuweisung jeglicher Pflichten an Bord
- eine angemessene anerkannte Sicherheitsgrundausbildung oder -unterweisung nach Maßgabe von Abschnitt A-VI/1-2.1 des STCW-Codes erhalten und
 - durch einen Befähigungsnachweis, eine Prüfung oder eine andauernde Einschätzung den Nachweis im Sinne von Abschnitt A-VI/1-2.2 des STCW-Codes erbringen (siehe Richtlinien vom 1. August 1999 über die Sicherheitsgrundausbildung und -unterweisung für Seeleute).
- 1.4. Nach Regel III/10.3 der Anlage zu SOLAS muß für die erforderliche Handhabung der Überlebensfahrzeuge eine ausreichende Anzahl von Besatzungsmitgliedern - nautische Offiziere oder sonstige geprüfte Personen - an Bord vorhanden sein.
- 1.5. Nach Regel III/10.4 der Anlage zu SOLAS muß für die Führung jedes zu verwendenden Überlebensfahrzeuges ein nautischer Offizier oder sonstige geprüfte Person bestimmt sein; für Rettungsboote muß auch ein Vertreter benannt sein.
- 1.6. Nach Regel III/10.5 der Anlage zu SOLAS muß der Führer eines Überlebensfahrzeuges ein Verzeichnis der ihm unterstellten Besatzung haben und dafür Sorge tragen, daß diese mit ihren Aufgaben vertraut ist.
- 1.7. Nach § 3 des Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) ist jeder, der ein Schiff zur Seefahrt einsetzt,

verpflichtet, für den sicheren Betrieb zu sorgen. Dies umfaßt nach dem Gesetzeswortlaut auch, daß Personen, die in dem Schifffahrtsunternehmen und auf dem Schiff hierfür beauftragt werden, wirksam ausgewählt, angeleitet, unterrichtet, beobachtet und unterstützt werden. Ferner umfaßt diese Verpflichtung nach § 2 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV), daß die zur Gefahrvermeidung und -verminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

- 1.8. Nach dem Grundsatz des § 7 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 SchSG ist für die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Organisation und innerbetrieblichen Überwachung, Konzepte und Verfahren für die schiffsbezogene Sicherheit einschließlich der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Verhütung der Meeresverschmutzung an Bord und an Land der Schiffseigentümer oder von ihm dazu Beauftragte verantwortlich.
- 1.9. Nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 SchSG sind für die Erfüllung von Anforderungen hinsichtlich des Verhaltens beim Schiffsbetrieb einschließlich der Regelungen über die sichere Besatzung und die Notfallplanung und -vorsorge der Schiffseigentümer oder von ihm Beauftragte und der Kapitän verantwortlich.
- 1.10. Nach § 2 der Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) hat der Reeder das Schiff nach Anzahl, Qualifikation und Eignung der Besatzungsmitglieder so zu besetzen, daß u. a. die Schiffssicherheit und die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes und des maritimen Umweltschutzes gewährleistet sind.
- 1.11. Nach Artikel 5 der Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zwecke einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen müssen alle Personen, die eine seemannische Berufsausbildung erhalten und beabsichtigen, an Bord von Schiffen zu arbeiten, eine Grundausbildung in bezug auf medizinische Hilfsmaßnahmen oder Erste Hilfe bei Unfällen oder bei Lebensgefahr erhalten.
- 1.12. Zu den Regeln der seemannischen Praxis, die nach § 4 SchSV vom Betreiber des Schiffes und vom Kapitän zu beachten sind, gehört nach Abschnitt E Nr. 15 der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz auch die Entschließung der Versammlung der IMO vom 26. 11. 1997 A.865(20) über Mindestanforderungen an die Ausbildung von Personal, das in der Sicherheitsrolle von Fahrgastschiffen dafür benannt ist, bei Notfällen Fahrgästen an Bord Hilfe zu leisten.
2. **Befähigungsnachweise für Rettungsbootleute**
- 2.1. Aus den genannten Rechtsgrundlagen ergibt sich die Verpflichtung des Kapitäns, nur solchen Seeleuten Aufgaben als Rettungsbootleute zu übertragen, die Befähigungsnachweise im Sinne der Regeln VI/1 Abs. 2 und VI/2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen besitzen.
- 2.2. Die Befähigungsnachweise im Sinne von Regel VI/2 können erworben werden

- 2.2.1. originär durch Nachweis der erforderlichen Befähigungen im Rahmen von anerkannten Lehrgängen oder
- 2.2.2. durch Anerkennung vorhandener gleichwertiger Nachweise über die erforderliche Befähigung oder
- 2.2.3. durch eine Kombination dieser beiden.
- Die Anlage enthält Beispiele für eine Gleichwertigkeit im Sinne von Nummer 2.2.2.
- 2.3. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit Erlaß LS 20/48.52.03/98 (See 17) vom 7. Dezember 1998 die Zuständigkeit der See-Berufsgenossenschaft für die Erteilung der Befähigungsnachweise für Rettungsbootleute auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 und der Anlage 7 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung bekanntgemacht.
- 2.4. Seefahrzeiten, Lehrgänge, Ausbildungen und Ausbildungsprogramme im Sinne von Abschnitt A-VI/2 des STCW-Codes sind anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen des STCW-Übereinkommens und -Codes entsprechen. Sie sind anerkannt, wenn sie von der See-Berufsgenossenschaft anerkannt werden.

Anlage
(zu Nummer 2.2.2.)

Beispiele für eine Gleichwertigkeit

- Nachweise, die von anderen Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens ausgestellt wurden und auf die Befähigungsnorm A-VI/2 des STCW-Codes Bezug nehmen,
- Befähigungszeugnisse als Rettungsbootmann (gem. See-BG-Richtlinie B2) bei gleichzeitigem Nachweis über eine anerkannte Erste-Hilfe-Ausbildung im Sinne von STCW-Regel VI/4 oder einen medizinischen Wiederholungslehrgang gemäß § 2 Abs. 3 der Krankenfürsorgeverordnung sowie – bei Befähigungszeugnissen als Rettungsbootmann, die vor mehr als zehn Jahren ausgestellt wurden – Teilnahme an einer von der See-Berufsgenossenschaft anerkannten Sicherheitsübung, die nicht länger als zehn Jahre zurückliegt,
- eine Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung und mindestens ausreichenden Leistungen in der praktischen und schriftlichen Zwischen- oder Abschlußprüfung im Bereich des Rettungsdienstes.
- eine berufliche Umschulung/Fortbildung zum Schiffsmechaniker nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung und mindestens ausreichenden Leistungen in der praktischen und schriftlichen Abschlußprüfung im Bereich des Rettungsdienstes

Richtlinien vom 1. August 1999 über die Befähigung in fortschrittlicher Brandbekämpfung

Diese Richtlinien werden von der See-Berufsgenossenschaft im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassen.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Alle Seeleute, die zur Kontrolle von Brandbekämpfungsmaßnahmen eines Schiffes im Sinne

des STCW-Übereinkommens bestimmt sind, müssen nach Regel VI/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen in Verbindung mit Abschnitt A-VI/3 des STCW-Codes nachweisen, daß sie

- die in Spalte 1 der Tabelle A-VI/3 des STCW-Codes vorgeschriebene Befähigung besitzen,
 - unter Berücksichtigung der Anleitung des Teiles B des STCW-Codes ausreichende Kenntnisse und Verständnis der in Spalte 2 dieser Tabelle enthaltenen Bereiche haben, um Brandbekämpfungseinsätze an Bord wirksam zu kontrollieren und
 - in praktischen Übungen und Unterweisungen nach Spalten 3 und 4 der genannten Tabelle den Nachweis für diese Befähigung besitzen.
- 1.2. Alle Seeleute, die als Teil der Schiffsbesatzung für die Wahrnehmung von Pflichten im Bereich der Sicherheit oder der Verhütung von Verschmutzung beim Betrieb eines Schiffes im Sinne des STCW-Übereinkommens angestellt oder beschäftigt sind, müssen nach Regel VI/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen in Verbindung mit Abschnitt A-VI/1-2 des STCW-Codes vor Zuweisung jeglicher Pflichten an Bord
- eine angemessene anerkannte Sicherheitsgrundausbildung oder -unterweisung nach Maßgabe von Abschnitt A-VI/1-2.1 des STCW-Codes erhalten und
 - durch einen Befähigungsnachweis, eine Prüfung oder eine andauernde Einschätzung den Nachweis im Sinne von Abschnitt A-VI/1-2.2 des STCW-Codes erbringen (siehe Richtlinien vom 1. August 1999 über die Sicherheitsgrundausbildung und -unterweisung für Seeleute).
- 1.3. Nach § 3 des Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) ist jeder, der ein Schiff zur Seefahrt einsetzt, verpflichtet, für den sicheren Betrieb zu sorgen. Dies umfaßt nach dem Gesetzeswortlaut auch, daß Personen, die in dem Schiffsverkehrsunternehmen und auf dem Schiff hierfür beauftragt werden, wirksam ausgewählt, angeleitet, unterrichtet, beobachtet und unterstützt werden. Ferner umfaßt diese Verpflichtung nach § 2 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV), daß die zur Gefährvermeidung und -verminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.
- 1.4. Nach dem Grundsatz des § 7 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 SchSG ist für die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Organisation und innerbetrieblichen Überwachung, Konzepte und Verfahren für die schiffsbezogene Sicherheit einschließlich der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Verhütung der Meeresverschmutzung an Bord und an Land der Schiffseigentümer oder von ihm dazu Beauftragte verantwortlich.
- 1.5. Nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 SchSG sind für die Erfüllung von Anforderungen hinsichtlich des Verhaltens beim Schiffsbetrieb einschließlich der Regelungen über die sichere Bemannung und die Notfallplanung

und -vorsorge der Schiffseigentümer oder von ihm Beauftragte und der Kapitän verantwortlich.

- 1.6. Nach § 2 der Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) hat der Reeder das Schiff nach Anzahl, Qualifikation und Eignung der Besatzungsmitglieder so zu besetzen, daß u. a. die Schiffssicherheit und die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes und des maritimen Umweltschutzes gewährleistet sind.
2. **Befähigungsnachweis in fortschrittlicher Brandbekämpfung**
- 2.1. Aus den genannten Rechtsgrundlagen ergibt sich die Verpflichtung des Kapitäns, nur solche Seeleute an Bord zur Kontrolle von Brandbekämpfungsmaßnahmen einzusetzen, die Befähigungsnachweise im Sinne der Regeln VI/1 Abs. 2 und VI/3 der Anlage des STCW-Übereinkommens besitzen.
- 2.2. Die Befähigungsnachweise im Sinne von Regel VI/3 können erworben werden
- 2.2.1. originär durch Nachweis der erforderlichen Befähigungen im Rahmen praktischer Übungen und Unterweisungen in einem Ausbildungslehrgang oder
- 2.2.2. durch Anerkennung vorhandener gleichwertiger Nachweise über die erforderliche Befähigung oder
- 2.2.3. durch eine Kombination dieser beiden.
- Die Anlage enthält Beispiele für eine Gleichwertigkeit im Sinne von Nummer 2.2.2.
- 2.3. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit Erlaß LS 20/48.52.03/98 (See 17) vom 7. Dezember 1998 die Zuständigkeit der See-Berufsgenossenschaft für die Erteilung der Befähigungsnachweise in fortschrittlicher Brandbekämpfung auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 und der Anlage 7 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung bekanntgemacht.
- 2.4. Kenntnisse und Verständnis sind ausreichend, wenn sie den Anforderungen im Sinne von Abschnitt A-VI/3 des STCW-Codes genügen. Sie werden als ausreichend angesehen, wenn die See-Berufsgenossenschaft die Ausbildungsstätte im Sinne von Regel VI/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen anerkennt.

Anlage

(zu Nummer 2.2.2.)

Beispiele für eine Gleichwertigkeit

- Nachweise, die von anderen Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens ausgestellt wurden und auf die Befähigungsnorm A-VI/3 des STCW-Codes Bezug nehmen,
- Befähigungszeugnisse als Feuerschutzmann (gem. See-BG-Richtlinie B3) bei gleichzeitigem Nachweis über eine anerkannte Erste-Hilfe-Ausbildung im Sinne von STCW-Regel VI/4 oder einen medizinischen Wiederholungslehrgang gemäß § 2 Abs. 3 der Krankenfürsorgeverordnung sowie - bei Befähigungszeugnissen als Feuerschutzmann, die vor mehr als zehn Jahren ausgestellt wurden - Teilnahme an einer von

der See-Berufsgenossenschaft anerkannten Sicherheitsübung, die nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.

Richtlinien vom 1. August 1999 über die Befähigung für medizinische Erste Hilfe und medizinische Fürsorge durch Seeleute

Diese Richtlinien werden von der See-Berufsgenossenschaft im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassen.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Alle Seeleute, die zur medizinischen Ersten Hilfe an Bord eines Schiffes im Sinne des STCW-Übereinkommens bestimmt sind, müssen nach Regel VI/4 Absatz 1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen in Verbindung mit Abschnitt A-VI/4 Absätze 1 bis 3 des STCW-Codes nachweisen, daß sie
- bei Unfällen oder Krankheiten an Bord sofortige Erste Hilfe leisten können,
 - ausreichende Kenntnisse haben, um in solchen Fällen sofort wirksame Maßnahmen einzuleiten zu können und
 - in einer praktischen Unterweisung den Nachweis für diese Befähigung erbringen.
- 1.2. Alle Seeleute, die zur medizinischen Fürsorge an Bord eines Schiffes im Sinne des STCW-Übereinkommens bestimmt sind, müssen nach Regel VI/4 Absatz 2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen in Verbindung mit A-VI/4 Absätze 4 bis 6 des STCW-Codes nachweisen, daß sie
- die medizinische Fürsorge für an Bord befindliche Kranke und Verletzte gewährleisten können,
 - ausreichende Kenntnisse haben, um in solchen Fällen sofort wirksame Maßnahmen einzuleiten zu können und
 - in einer praktischen Unterweisung den Nachweis für diese Befähigung erbringen.
- 1.3. Nach § 3 des Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) ist jeder, der ein Schiff zur Seefahrt einsetzt, verpflichtet, für den sicheren Betrieb zu sorgen. Dies umfaßt nach dem Gesetzeswortlaut auch, daß die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter vor Gefahren aus dem Betrieb getroffen und daß Personen, die auf dem Schiff hierfür beauftragt werden, wirksam ausgewählt, angeleitet, unterrichtet, beobachtet und unterstützt werden. Ferner umfaßt diese Verpflichtung nach § 2 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV), daß die zur Gefahrvermeidung und -verminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.
- 1.4. Nach dem Grundsatz des § 7 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 SchSG ist für die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Organisation und innerbetrieblichen Überwachung, Konzepte und Verfahren für die schiffsbezogene Sicherheit einschließlich der Sicherheit am Arbeitsplatz an Bord der Schiffseigentümer oder von ihm dazu Beauftragte verantwortlich.

- 1.5. Nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 SchSG sind für die Erfüllung von Anforderungen hinsichtlich des Verhaltens beim Schiffsbetrieb einschließlich der Regelungen über die sichere Bemannung und die Notfallplanung und -vorsorge der Schiffseigentümer oder von ihm Beauftragte und der Kapitän verantwortlich.
- 1.6. Nach § 2 der Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) hat der Reeder das Schiff nach Anzahl, Qualifikation und Eignung der Besatzungsmitglieder so zu besetzen, daß u. a. die Schiffssicherheit und die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes gewährleistet sind.
- 1.7. Nach Artikel 5 der Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zwecke einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen müssen alle Personen, die eine seemännische Berufsausbildung erhalten und beabsichtigen, an Bord von Schiffen zu arbeiten, eine Grundausbildung in bezug auf medizinische Hilfsmaßnahmen oder Erste Hilfe bei Unfällen oder bei Lebensgefahr erhalten.
- 1.8. Zu den Regeln der seemännischen Praxis, die nach § 4 SchSV vom Betreiber des Schiffes und vom Kapitän zu beachten sind, gehören nach Abschnitt E Nr. 15 der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz auch die Regeln über Erste Hilfe in der Entschließung der Versammlung der IMO vom 26. 11. 1997 A.865(20) über Mindestanforderungen an die Ausbildung von Personal, das in der Sicherheitsrolle von Fahrgastschiffen dafür benannt ist, bei Notfällen Fahrgästen an Bord Hilfe zu leisten.
2. **Befähigung zu medizinischer Erster Hilfe sowie medizinischer Fürsorge**
- 2.1. Aus den genannten Rechtsgrundlagen ergibt sich die Verpflichtung des Kapitäns, nur solche Seeleute zur medizinischen Ersten Hilfe und medizinischen Fürsorge einzuteilen, die die entsprechende Befähigung nach Regel VI/4 der Anlage zum STCW-Übereinkommen besitzen.
- 2.2. Nachweise über die Ausbildung in Erster Hilfe nach § 8b Absätze 3 und 4 der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) oder nach VBG 109 (Erste Hilfe) oder über die Teilnahme an medizinischen Wiederholungslehrgängen gemäß § 2 Abs. 3 der Krankenfürsorgeverordnung sind als Nachweise über ausreichende Kenntnisse im Sinne von Abschnitt A-VI/4 Absatz 1 des STCW-Codes anzusehen.
- 2.3. Kenntnisse in medizinischer Fürsorge im Sinne von Abschnitt A-VI/4 Absatz 2 des STCW-Codes werden als Bestandteil der Ausbildung zum Schiffsoffizier erworben. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse wird durch das Befähigungszeugnis zum Schiffsoffizier oder Kapitän erbracht.

(VkB1.1999 S.498)